§ 07 LeistBewVO M-V

Sonstige Formen der Leistungsermittlung

(1) In allen Unterrichtsfächern sollen fachspezifische sonstige schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungen nachgewiesen werden, die entsprechend in die Gesamtbewertung eingehen. Unter Beachtung der fachspezifischen Anforderungen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis dieser Leistungsformen zu achten. Schriftliche, mündliche und praktische Leistungen können innerhalb einer Leistungsermittlung kombiniert werden.

(2) Zu den sonstigen Formen der Leistungsermittlung gehören unter anderem:

1. schriftliche Leistungen und schriftliche Lernerfolgskontrollen,
2. mündliche Leistungen,
3. praktische Leistungen,
4. medien- und materialgestützte Lernerfolgskontrollen,
5. Hausarbeiten sowie
6. Leistungen und der Praktikumsbericht innerhalb der Schülerbetriebspraktika/Praxislerntage.

(3) Gruppenarbeiten können bewertet werden, wenn der individuelle Leistungsanteil der beteiligten Schülerinnen oder Schüler erkennbar ist. Die Bewertung kann sich auf den Prozess der Erstellung und auf das Ergebnis der Gruppenarbeit beziehen.

Fassung ab 01. Aug 2026

[--> Der jetzige § 7 war bisher § 4 LeistBewVO M-V]

Fassung bis einschl 31. Jul 2026

[--> Der bisherige § 7 wird zu § 5 LeistBewVO M-V]

§ 7 LeistBewVO M-V Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit. Sie enthalten Aufgabenstellungen, welche die Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte befördern, mehrere Anforderungsbereiche umfassen und eigene Transferleistungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeit sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung müssen den Schülerinnen und Schülern vor der Arbeit bekannt sein.

(2) Klassenarbeiten sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen und mindestens fünf Unterrichtstage vorher anzukündigen. Verlegungen bereits angekündigter Klassenarbeiten bleiben von dieser Regelung unberührt. An einem Tag darf von einer Schülerin oder einem Schüler nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden.

(3) Klassenarbeiten sollen im Primarbereich spätestens nach einer Woche und im Sekundarbereich I spätestens nach zwei Wochen korrigiert sein. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der Klassenarbeit ist auf der Grundlage von lernförderlichen Rückmeldungen die richtige oder die angemessene Erfüllung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Lerngruppe zu erarbeiten. Die Anfertigung einer schriftlichen Berichtigung steht im Ermessen der Lehrkraft.

(4) Klassenarbeiten können nach Einholen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten archiviert oder den Schülerinnen und Schülern gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt werden. Das hierzu anzufertigende Übergabeprotokoll ist den Erziehungsberechtigten an den Elternsprechtagen auf Wunsch zur Kenntnis zu

geben. Wenn und soweit keine Rechtsmittel gegen die Benotung eingelegt worden sind, kann das Übergabeprotokoll sechs Wochen nach Beginn des folgenden Schuljahres vernichtet werden.

(5) Im Primarbereich sind in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils drei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben. In den weiteren Jahrgangsstufen des Primarbereichs können Klassenarbeiten geschrieben werden, soweit das Schulgesetz in diesen Jahrgangsstufen eine Benotung vorsieht. Sie sollen einen Zeitrahmen von 30 Minuten, in der Jahrgangsstufe 4 einen Zeitrahmen von 45 Minuten nicht überschreiten. Diktate können als Klassenarbeit gewertet werden.

(6) Im Sekundarbereich I sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils mindestens drei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz können in den weiteren Fächern jeweils eine bis zwei Klassenarbeiten im Schuljahr geschrieben werden.

(7) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 dauern Klassenarbeiten grundsätzlich 45 Minuten, Aufsätze höchstens 90 Minuten. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 dauern Klassenarbeiten mindestens 45 Minuten, Aufsätze mindestens 90 Minuten. Zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife wird im nichtgymnasialen Bildungsgang spätestens zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klassenarbeit unter Prüfungsbedingungen geschrieben.

(8) In den weiteren Fächern können umfassende praktische Leistungen, Hausarbeiten, Referate oder andere Anforderungen, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordern, entsprechend einer Klassenarbeit in die Gesamtbewertung eingehen.

(9) Sind mehr als ein Drittel einer Klassenarbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet worden, so ist das Gesamtergebnis bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt nach Abwägung aller Umstände fest, ob die Arbeit gewertet oder wiederholt wird.